

Gemeinde Ovelgönne
 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
 sowie seiner 1. Änderung

Auswertung der Anregungen , - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB –		Abwägung / Beschlussvorschlag	
Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	
VBN	16.08.2021 17.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 1	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Gemeinde Jade	09.08.2021 10.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 2	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Avacon	06.08.2021 09.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 3-8	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	04.08.2021 04.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 9-10	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Polizeiinspektion	04.08.2021 04.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 11	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Stadt Brake	03.08.2021 03.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 12	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Gemeinde Stadland	23.07.2021 27.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 13	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Deutsche Bahn	26.07.2021 26.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 14-15	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
EWE / Netz	23.07.2021 23.07.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 16-30	Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Telekom	30.08.2021 30.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 31-32	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
Landkreis Weismars	27.08.2021 27.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 33-36	Zu Vorbemerkung Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Zu 1. Formelle Mängel Der Landkreis weist darauf hin, dass seiner Auffassung nach die Aufhebungssatzung und deren öffentlich bekanntgemachte Auslegungsinstrumente intransparent seien, da der Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher Bestandteil des hier aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie dessen 1. Änderung sei, nicht zum Auslegungsgegenstand gemacht wurde. Weder dem Ursprungsplan noch der 1. Änderung desselben lag ein Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde. Dieser kann mithin nicht zum Gegenstand der Aufhebung des Bebauungsplans gemacht werden und nicht in die Auslegung gehen. Auf eine solche Notwendigkeit eines Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde vom Landkreis damals auch nicht hingewiesen worden. Soweit der Landkreis davon ausgeht, dass zur seinerzeitigen Rechtslage ein vorhabenbezogener Bebauungsplan unter Verzicht eines Vorhaben- und Erschließungsplans nicht rechtmäßig verabschiedet werden konnte, so ergibt sich bei Zutreffen dieser Annahme, dass der Bebauungsplan dem Grunde nach rechtswidrig ist. Danach besteht für die Gemeinde allenfalls ein weiterer Grund, die fehlerhafte Planung aufzuheben. Formelle Fehler im Hinblick auf eine unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung im jetzigen Planverfahren bzw. materielle Fehler über den Auslegungsumfang ergeben sich hieraus gerade nicht. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert Zu 2. Materielle Mängel <u>Unvollständige Rückbauregelungen</u> Der Landkreis weist ferner darauf hin, dass die dem Plan und seiner 1. Änderung zum Gegenstand gemachten Rückbauverpflichtungen innerhalb des Durchführungsvertrages unter § 12 unzureichend seien, um einen umfassenden Rückbau der Windenergieanlagen und deren Infrastruktur gewährleisten zu können. So sei insbesondere nicht der hinreichende Rückbau der Fundamente unter der Bodenoberkante (bis 1 m Tiefe) als auch der Zuwegungen und Nebenanlagen geregelt, die nicht für die Erschließung der neu geplanten Anlagen benötigt würden. Den Ausführungen des Landkreises wird nicht gefolgt. Eine planwidrige Regelungslücke entsteht durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht. Der Rückbau ist sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich hinreichend gesichert. Sowohl zu Gunsten der Flächeneigentümer als auch zu Gunsten der Gemeinde liegen ausreichend hohe Rückbaubürgschaften vor. Dieses ist mehrfach durch Gutachten des TÜV und vom Ingenieurbüro 8.2 geprüft und bestätigt worden. Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keinen Einfluss auf das bereits vorhandene Sicherungsniveau des Rückbaus. Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keinen Einfluss auf den Bestand des seinerzeit abgeschlossenen Durchführungsvertrages, welcher gerade nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geworden ist. Hiernach ist der Vorhabenträger aus öffentlich-rechtlichem Vertrag i. S. d. § 54 VwVfG verpflichtet nach Ablauf der veranschlagten Betriebsdauer die Anlagen ab Oberkante zurückzubauen. Die so gefasste Rückbauverpflichtung bleibt unabhängig vom Bestand des Bebauungsplans erhalten und geht über das hinaus

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
noch Landkreis Wesermarsch	27.08.2021 27.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 33-36	<p>was seinerzeit und heute gesetzlich vorgesehen ist. Eine gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung für den Rückbau innerhalb von Bebauungsplangebiet gab und gibt es nicht. Diese ist einzig in § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB für Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung bestimmt. Wenn nunmehr der Plan aufgehoben wird, wird sich am Umfang der abgegebenen Rückbauverpflichtungen nichts ändern. Die Gemeinde hat weder mehr noch weniger Zugriff auf den Rückbau. Insoweit ist eine Regelungslücke schon für sich ausgeschlossen. Die einmal getroffene Regelung im Hinblick auf den Rückbau der Anlagen bleibt erhalten und entspricht den seinerzeit geltenden und jetzigen gesetzlichen Anforderungen. Auch wenn die Anlagen mit den jetzigen Rückbauverpflichtungen für einen kurzen Übergangszeitraum in den planungsrechtlichen Außenbereich überführt werden.</p> <p>Die Rückbauverpflichtungen sind nachweislich über den reinen Rückbau der WEA hinausgehend hinreichend durch eine bei der Gemeinde hinterlegte Bankbürgschaft gesichert. Der Gemeinde ist es unbenommen ihren Anspruch auf Beseitigung der WEA bis einen Meter Tiefe ab Fundamentoberkante und den errichteten Zugewegungen direkt aus den erteilten Baugenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu begründen. So verweisen die Genehmigungen inhaltlich feststehend auf die Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und machen diese zum Genehmigungsgegenstand. Der Verweis ist dabei nicht vom Bestand des Bebauungsplans abhängig, sondern macht sich die innerhalb des Bebauungsplans gefassten Bestimmungen selbstständig zu eigen. Nach der Planurkunde sind auch die Wege Gegenstand des Bebauungsplans und an den Zweck der Anlagenutzung gebunden. Der Vorhabenträger ist ferner nicht dazu berechtigt, die Bankbürgschaft ohne Entfall des Rechtsgrundes von der Gemeinde herauszulangen. Der Rechtsgrund besteht sowohl aus dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Durchführungsvertrag, dessen Bestand nicht das Schicksal des Bebauungsplans teilt, als auch den jeweiligen privaten Nutzungsverträgen, in dessen sich der Vorhabenträger gegenüber den Flächeneigentümern zum Rückbau der Wege und der zu den Anlagen gehörenden Fundamente bis 1 m Tiefe verpflichtet hat.</p> <p>Nicht zuletzt wäre die Gemeinde auch, ohne den Abschluss eines für die Rückbausicherung abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zu einer Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans jederzeit berechtigt, wenn keine, wie vorliegend, hinreichende Rückbausicherung in der Vergangenheit geschlossen worden wäre. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des hier aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden oftmals Rückbauverpflichtungen von Vorgabenträgern abgegeben und Sicherheiten hinterlegt.</p> <p>Nach Annahme des Landkreises wäre ein seinerzeit üblich gefasster Bebauungsplan ohne das Neutreten eines Dritten in die Rückbaupflicht nicht rechtmäßig aufzuheben und die Gemeinde an den Bebauungsplan gebunden, da Anlagen ohne hinreichende Rückbausicherung in den Außenbereich überführt würden. Das kann weder gesetzgeberisch noch wertend ein zutreffendes Ergebnis sein und würde einen veralteten unzureichenden Bebauungsplan städtebaulich zementieren. Die gesetzlich vorgesehene Sicherungspflicht des Rückbaus bezieht sich auf die Zulässigkeit von Neuvorhaben und nicht auf das Regelungsregime von Bauleitplänen. Die Aufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann nach alledem nicht vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrages abhängig gemacht werden. Die Gemeinde hält an ihrer Auffassung fest.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</p> <p><u>Fehlende Transparenz hinsichtlich der Folgen für Grundstückseigentümer</u> Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergibt sich für die betroffenen Grundstückseigentümer keine maßgebliche Einschränkung ihres Eigentums. Vielmehr wird durch die uneingeschränkte Freigabe der Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung der Wert der Flächen erheblich gesteigert und mithin das Vermögen der Grundeigentümer.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert</p>

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
noch Landkreis Wesermarsch	27.08.2021 27.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 33-36	<p>Allgemeiner Hinweis zur Abwägung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf die weiteren Ausführungen verwiesen. Beschlussvorschlag: <u>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</u></p> <p><u>Fehlinschätzung zum Planungsrecht</u> Die Gemeinde hält an ihrer Auffassung fest. Es wird verkannt, was zum Überprüfungsgegenstand einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO gemacht werden kann. Grundsätzlich sind Flächennutzungspläne einer gerichtlichen Kontrolle entzogen. Nur im Hinblick auf die Regelungswirkung von Konzentrationsflächen und die daraus resultierende Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist eine Flächennutzungsplanung justiziabel. Nur diese kann zum Gegenstand eines Normkontrollantrags gemacht und auch nur diese kann durch das etwaige Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt werden. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ist von dieser Auffassung in der Vergangenheit zum Teil abgerückt und hat die Ausschlussplanung mit der ihr zugrundeliegenden Positivplanung für untrennbar erachtet und Windkraftkonzentrationsplanungen in ihrer Gesamtheit für unwirksam erklärt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE). Diese unzutreffende Rechtsannahme, die hier ebenfalls vom Landkreis vorgetragen wird, wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im anschließenden Revisionsverfahren mit folgendem Tenor abschließend geklärt: „Die Revision der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2017 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt L. – „Windenergie K.-K.-H./Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen“ – insoweit unwirksam ist, als mit ihr die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen.“ (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 CN 2/19 –, juris)</p> <p>Nichts Anderes hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in dem durch den Landkreis angeführten Urteil vom 18.02.2019 zum Az. 12 KN 152/17 tenoriert. Einzig dieser Ausspruch entfaltet vollstreckbare Regelungswirkung. Die ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung innerhalb der Gemeinde haben weiter Bestand, ohne dass sie Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S.3 BauGB entfalten, selbst wenn diese fehlerhaft ermittelt worden wären.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Um die aktuelle Rechtssituation entsprechend der oben gemachten Ausführungen deutlicher zu machen, wird der Begründungstext redaktionell ergänzt.</p> <p>zu 3. weitere Anmerkungen / Kommunalaufsicht Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung ermöglichten Vorhaben (13 WEA einschl. Erschließung) sind umgesetzt. Der Durchführungsvertrag hat bis zum Rückbau aller WEA im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ weiterhin Gültigkeit, die Verpflichtungen des bisherigen Vorhabenträgers (Rückbau, Ausgleichsmaßnahmen, etc.) haben weiterhin Bestand.</p> <p>Beschlussvorschlag: <u>Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.</u></p>

Behörde / Bürger	Datum / Eingang	Stellungnahme des Trägers, Seite	Abwägung / Beschlussvorschlag
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	26.08.2021 30.08.2021	Stellungnahme siehe Anlage Seite 37	Keine Bedenken. Beschlussvorschlag: Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert, die Hinweise sind in dem sich anschließenden Planverfahren zu beachten.

Auswertung der Anregungen, - vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB –

Im Rahmen der Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen

Gemeinde Ovelgönne
Herrn Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN
17. Aug 2021
Gemeinde Ovelgönne

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165–167
28195 Bremen
Haltestelle: Bremen Schlüsselkorb
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
II	Ovelgönne_VB plan1 Stellung	Andrea Beu	-184	-199	beu@vbn.de	16.08.2021

Bauleitplanung

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. BauGB

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Meyer,

wir haben keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Aufhebung des oben genannten Planes nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

Christoph Platte
(Verkehrsangebot)

Ovelgönne_VBplan1_Stellungnahme.docx

Sitz der Gesellschaft
Bremen

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Hans Joachim Müller

Geschäftsführer
Rainer Counen

Registergericht
Amtsgericht Bremen
HRB 17148

USt-IdNr.: DE185129339
Steuer-Nr. 60/132/10452
Finanzamt Bremen-Mitte

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN: DE25 2905 0101 0001 0329 29
SWIFT-BIC: SBREDE22

Gemeinde Jade

Der Bürgermeister



Gemeinde Jade • Jader Straße 47 • 26349 Jade

Gemeinde Ovelgönne
z.Hd. Herrn Meyer
Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN

10. Aug. 2021

Gemeinde Ovelgönne

26349 Jade - Jaderaltendeich Jader Straße 47

Telefon: 04454 – 899 0

Fax: 04454 – 899 109

Mail: info@gemeinde-jade.de

WEB: <http://www.gemeinde-jade.de>

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstags auch 14.00 – 18.00 Uhr

Ansprechpartner:

Name: Frau J. Suhr

Tel: +49 (0) 4454 899 201

Fax: 04454-899 209

Mail: j.suhr@gemeinde-jade.de

Raum: 0.23

Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

09.08.2021

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden gem. § 2
Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.
2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.07.2021 teile ich Ihnen mit, dass die Belange der
Gemeinde Jade durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Suhr

Landessparkasse zu Oldenburg,
Konto 052-316 403 (BLZ 280 501 00)
IBAN: DE71 2805 0100 0052 3164 03
BIC: SLZODE22XXX

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG,
Konto 2720 750 100 (BLZ 282 626 73)
IBAN: DE28 2826 2673 2720 7501 00
BIC: GENODEF1VAR

Meyer, Holger

Von: pap@eon.com
Gesendet: Montag, 9. August 2021 13:31
An: Meyer, Holger
Betreff: Auskunftsfall 0297472-AVA: Dokumente

Guten Tag Herr Meyer,

über den nachfolgenden Link können Sie innerhalb der nächsten 7 Tage Ihre Dokumente zum Auskunftsfall 0297472-AVA herunterladen:

<https://meine-planauskunft.de:443/LineRegister/downloadClient?uuid=17286a81-ae0b-4675-bde4-33683d507d78&filelds=%5B35973799%5D>

Bitte antworten Sie nicht direkt auf diese Nachricht, da sie automatisch erzeugt wurde.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Leitungsauskunft@avacon.de

Mit freundlichen Grüßen
DMMS

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Gemeinde Ovelgönne
Herr Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Lfd.-Nr.: 21-003681/LR-ID: 0297472-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung: Aufhebung BP Nr. 1 mit der 1. Änderung, Sondergebiet WP Oldenbroker Feld
Ihr Zeichen: II

Sehr geehrter Herr Meyer,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Plangebiet für das Repowering von Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Unterweser, LH-14-205 (Mast 004-007).

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. V. **Kay Pohl**
Kay Pohl

Digital
unterschrieben von
Kay Pohl
Datum: 2021.08.06
11:15:37 +02'00'

Jürgen
i. A. **Bock**
Jürgen Bock

Digital unterschrieben
von Jürgen Bock
Datum: 2021.08.06
10:20:15 +02'00'

Anlage
Einen Anhang
Einen Übersichtsplan der Sparte Hochspannung

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Jürgen Bock
Region West
Betrieb Spezialnetze
T 05341 221 34583

juergen.bock
@avacon.de
Unser Zeichen:

Datum
6. August 2021

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscheck
Christian Ehret
Frank Schwermer

6. August 2021

ANHANG

Lfd.-Nr.: 21-003681/LR-ID: 0297472-AVA (bitte stets mit angeben)

Bauleitplanung: Aufhebung BP Nr. 1 mit der 1. Änderung, Sondergebiet WP Oldenbroker Feld

Ihr Zeichen: II

Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN VDE 0210-2-4 geregelt.

Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 60,0 m, d. h. je 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.

6. August 2021

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

6. August 2021

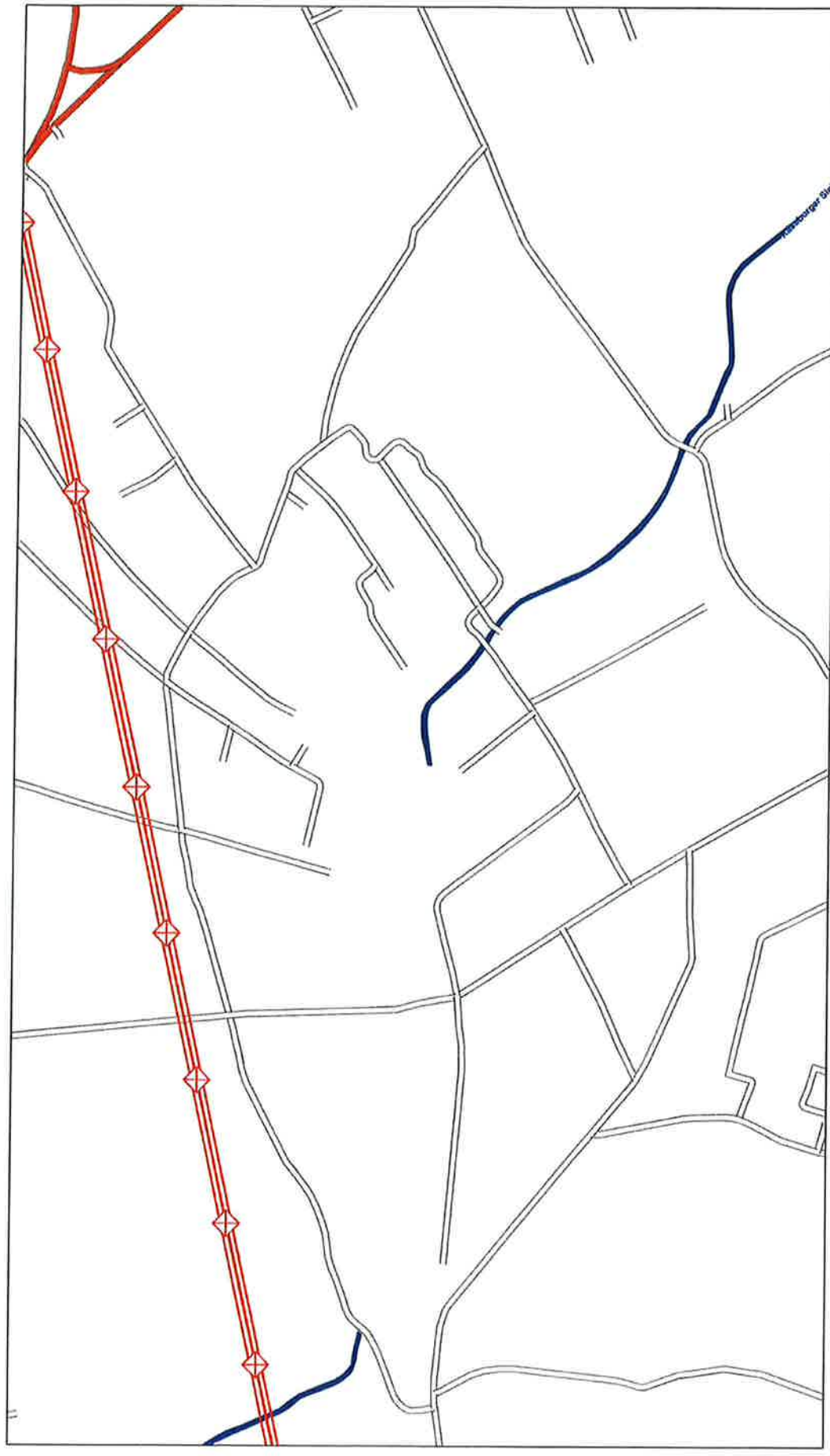
Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.

Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhebeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns in Verbindung.

Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten im Leitungsschutzbereich erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschte Freischalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Sicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
 Region West
 Betrieb Spezialnetze
 Watenstedter Weg 75
 38229 Salzgitter



Dieses Planentwurf ist Eigentum der Avacon Netz GmbH.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte without unserer Genehmigung ist untersagt.

		Fortführung Topo_AUK	
		Aspektrechner:	Druckdatum: 23.07.2021
Bemerkungen: LP		Ort: Odenbräcker Feld	
LH-14-205, MK-7		Straße:	
Maßstab: 1:10000		Sparte(n): Hochspannung	
		© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nationalen Schutzplan-Verwaltung und
 Landesverwaltung



© 2021

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

© Geobase-DE / ViewLDA, 01/19/21

Meyer, Holger

Von: Grundmann, Insa (NLSTBV-OL) <Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. August 2021 18:10
An: Meyer, Holger
Cc: Peuker, Dietmar (NLSTBV-OL)
Betreff: WG: Gemeinde Ovelgönne Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1

Sehr geehrter Herr Meyer,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.07.2021 mit dem Az. II und die anliegende Email vom 1.7.2021 bitte ich um Beteiligung im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG zu gegebener Zeit.

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrage

Insa Grundmann

Insa Grundmann
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 Geschäftsbereich Oldenburg
 Fachbereich 2
 Kaiserstr. 27
 26122 Oldenburg
 Telefon: +49 441 2181-169
 Fax: +49 441 2181 222
 E-Mail: Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Von: Grundmann, Insa (NLSTBV-OL)
Gesendet: Donnerstag, 1. Juli 2021 13:57
An: 'h.meyer@ovelgoenne.de' <h.meyer@ovelgoenne.de>
Betreff: Gemeinde Ovelgönne Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1

Sehr geehrter Herr Meyer,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.05.2021 mit dem Az. II teile ich Ihnen mit, dass gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 211 keine Bedenken bestehen. Anregungen und Hinweise sind nicht vorzutragen.

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrage

Insa Grundmann

Insa Grundmann
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Fachbereich Entwurf
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
Tel: +49 0441 – 2181 169
Fax: +49 0441 – 2181 222
E-Mail: Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de

Meyer, Holger

Von: Huber, Alexander (PI Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch EuV)
<alexander.huber@polizei.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. August 2021 14:54
An: Meyer, Holger
Betreff: WG: BPlan 1 WP Oldenbroker Feld, hier: Behördenbeteiligung, Ihr Schreiben vom 20.07.21

Sehr geehrter Herr Meyer,

zum jetzigen Zeitpunkt bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Polizeihauptkommissar



Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
Sachgebiet Einsatz und Verkehr
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst

Tel.: PHK Huber 04221/1559-151
Frau Segeth 04221/1559-153
Frau Hillmann 04221/1559-154
Frau Wozniak 04221/1559-158

In Verkehrsangelegenheiten nutzen Sie bitte keine persönlichen Mailkonten, sondern die Emailadresse:
verkehr@pi-del.polizei.niedersachsen.de für allgemeine Verkehrsangelegenheiten und den LK Wesermarsch
genehmigungen-del@pi-del.polizei.niedersachsen.de für das Stadtgebiet Delmenhorst
genehmigungen-wdh@pi-del.polizei.niedersachsen.de für den LK Oldenburg

 **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken.**

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Meyer, Holger

Von: Martin, Nils <martin@brake.de>
Gesendet: Dienstag, 3. August 2021 10:28
An: Meyer, Holger
Cc: Hinrichs, Rainer
Betreff: Stellungnahme der Stadt Brake (Unterweser) zu Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meyer,

im o.g. Verfahren werden die Belange der Stadt Brake durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ einschließlich der 1. Änderung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nils Martin



Stadt Brake (Unterweser)

Nils Martin

Fachbereich 60
 Schrabberdeich 1
 26919 Brake (Unterweser)

Telefon: +49 (0)4401 102-265
 Fax: +49 (0)4401 102-282
 E-Mail: martin@brake.de
 Internet: www.brake.de

Diese E-Mail ist nur für die adressierte Person bzw. Firma bestimmt. Sie kann vertrauliche bzw. rechtlich geschützte Informationen enthalten. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Verwendung durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie sie von Ihrem Computer.

This message is intended only for the use of the individual or entity to which it is addressed, and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure under applicable law. If the reader of this message is not the intended recipient, or the employee or agent responsible for delivering the message to the intended recipient, we hereby give notice that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this message in error, please delete the message and notify us immediately.

**Aufgrund der im Umlauf befindlichen Schadsoftware werden bei der Stadt Brake (Unterweser) eingehende E-Mails mit Office Dateien blockiert.
Wir bitten um Verständnis für diese datensicherheitstechnische Maßnahme.**

Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Gläubiger-ID: DE66GST00000266986

Gemeinde Ovelgönne
Herr Meyer
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN Fachbereich II
Bauverwaltung -

27. Juli 2021

Gemeinde Ovelgönne

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner: Tel.-Durchwahl / Zimmer-Nr.:
Herr Müller 8915 30

Unser Zeichen: Datum:
Mü/Ki 23.07.2021

Ihr Zeichen: Datum:
20.07.21

Bauleitplanung;

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung Sondergebiet Windpark Oldenbroker-Feld

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Meyer,

wir nehmen Bezug auf die o. g. Bauleitplanung Ihrer Gemeinde und teilen Ihnen hierzu mit, dass die Belange der Gemeinde Stadland hiervon nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Müller)
Bauverwaltung

Meyer, Holger

Von: Herrmann, Matthias
Gesendet: Montag, 26. Juli 2021 12:10
An: Mailverteiler_OV_Bauamt
Betreff: WG: II Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld der Gemeinde Ovelgönne - Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

MfG

Matthias Herrmann
 Rathausstraße 14
 26939 Ovelgönne
 Tel: 04480/8223
 Fax: 04480/82923
 Internet: www.ovelgoenne.de
 E-Mail: m.herrmann@ovelgoenne.de

Von: Silke Kelting <Silke.Kelting@deutschebahn.com>
Gesendet: Montag, 26. Juli 2021 11:45
An: Mailverteiler_OV_Info <info@ovelgoenne.de>
Betreff: II Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld der Gemeinde Ovelgönne - Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld der Gemeinde Ovelgönne nehmen wir zur Kenntnis.
 In unmittelbarer Nähe verläuft die 110 kV Bahnstromleitung Nr. 545 Rastede - Elsfleth Mast Nr. 3907 - 3910. Diese ist bei der Standortwahl der neuen Anlagen zu berücksichtigen.
 Hier die Hinweise der DB Energie:

„...Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die Norm sagt dazu im Punkt 5.9.3 aus: „Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage sind mindestens folgende Abstände einzuhalten. Der Abstand wird mit folgender Formel berechnet: $a_{WEA} = 0,5 \cdot D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus den Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhenden Leiter und ausgeschwungenem Leiter und den Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand a_{LTG} am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.
 Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum a_{Raum} projektbezogen vom WEA Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbereiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

-Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen.

-Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der WEA darf der spannungsabhängige Mindestabstand a_{LTG} zum ruhenden Leiter nicht unterschritten werden.

Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist uns der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen...“

Viele Grüße

Silke Kelting

Dipl.-Ing.

Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung (CR.R O4-N(E))

Deutsche Bahn AG

DB Immobilien

Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg

Tel. 040 3918 8693, intern 9308693

Pflichtangaben anzeigen

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:

<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

Meyer, Holger

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Freitag, 23. Juli 2021 14:44
An: Meyer, Holger; NOVPlanung@EWE-Netz.de
Betreff: Stellungnahme zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 einschl. der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld ID[#1695324880#38131599#75b01a8#]

Guten Tag Herr Meyer,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Astrid Lübben

EWE NETZ GmbH

Neue Straße 23, 26316 Varel

info@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: n/a

Empfangen: 23.07.2021 12:02:15

An: n/a

Betreff: NOV_Brief ~ASX::%Betreff%~ Scan vom Kopierer VARD0053.ewenet.ewe.de

- > Mit freundlichem Gruß
- > Im Auftrag
- > Meyer
- > Landesspar
- > IBAN DE28 89 0100 0060 3700 20 • BIC SLZODE22XXX
- > Raiba Wesermarsch-Süd eG
- > IBAN DE55 2806 1410 0051 7011 00 • BIC GENODEF1BRN
- > Gemeinde
- > Ovelgönne
- > Das Herz der Wesermarsch
- > Der Bürgermeister
- > Gemeinde Ovelgönne • Rathausstraße 14 • 26939 Ovelgönne
- > EWE Netz GmbH
- > Neue Str. 23
- > 26316 Varel
- > EVVE .Z-777;77-17
- > 23, Juli 2021
- > Rathausstraße 14
- > 26939 Ovelgönne
- > Telefon: (0 44 80) 82-0
- > Telefax: (044 80) 82-32
- > gemeinde@ovelgoenne.de
- >
- > www.ovelgoenne.de
- > Amt / Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum
- > II Holger Meyer -45 20.07.2021
- > h.meyer@ovelgoenne.de
- >
- > Bauleitplanung;
- > Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich

- > der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
- > hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
- > BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie
- > Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- > Sehr geehrte Damen und Herren,
- > der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 41. Sitzung am 19. Juli 2021 den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld beschlossen.
- > Mit der Aufhebungssatzung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld entfallen. Der Flächennutzungsplan bleibt unberührt und besteht mit seiner Sonderbaufläche Windenergieanlagen weiter fort.
- > Gleichzeitig soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgen.
- > Die öffentliche Auslegung findet statt in dem Zeitraum vom
- > 30. Juli 2021 bis einschließlich 30. August 2021.
- > Als Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde erhalten sie den Entwurf mit Begründung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum Ende des Auslegungszeitraums. Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.ovelgoenne.de/bauleitplanung> eingesehen und abgerufen werden.
- > Sollten sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben haben, ist die Auswertung hierzu in der Anlage beigelegt.
- > Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch o.g. Bauleitplan nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt sind.
- > Anlagen
- > Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:30 - 12:30 Uhr
- > Dienstag + Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr
- > Sprechzeiten außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung
- >
- > Gemeinde Ovelgönne
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung - Auszug aus dem Protokoll der Ratssitzung am 19.07.2021
- > Auswertung der Anregungen , - vorgebracht im Rahmen der Beteiligungsgern. §4 Abs.1 BauGB
- > Behörde / Bürger
- > Datum /
- > Eingang
- > Stellungnahme
- > des Trägers,
- > Seite
- > Abwägung / Beschlussvorschlag
- > EWE / Netz 04.06.2021
- > 04.06.2021
- > Stellungnahme
- > siehe Anlage
- > Seite 15-29
- > Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- > Beschlussvorschlag:
- > Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert.
- > Seite 1 von 1
- >
- > GEMEINDE OVELGÖNNE
- > Satzung
- > über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
- > „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung

- > Vorentwurf 05.07.2021
- > PRÄAMBEL
- > Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 58 des Niedersächsi-
- > schen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne am diese Satzung
- > über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet VWindpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen beschlossen.
- > § 1 Geltungsbereich
- > Der Geltungsbereich umfasst den kompletten Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
- > „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung
- > § 2 Aufhebung
- > Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie
- > seine 1. Änderung wird ersatzlos aufgehoben.
- > § 3 Inkrafttreten
- > Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Verfahrensvermerke:
- > Aufstellungsbeschluß
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Satzung über die Auf-
- > hebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie sei-
- > ner 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am orts-
- > üblich bekannt gemacht.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet VWindpark Oldenbroker
- Feld“ sowie seiner 1 Änderung Gemeinde Ovelgönne
- > Öffentliche Auslegung
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung über
- > die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
- > sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
- > BauGB beschlossen.
- > Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
- > Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet
- > Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen und die wesentlichen, bereits
- > vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffent-
- > lich ausgelegt.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Satzungsbeschluß
- > Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Sat-
- > zung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker
- > Feld“ sowie seiner 1. Änderung nebst Begründungen in seiner Sitzung am beschlossen.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel
- > Bürgermeister
- > Inkrafttreten
- > Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark 01-
- > den broker Feld- sowie seiner 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den
- > Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden.
- > Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich gewor-
- > den.
- > Ovelgönne, den
- > Siegel

- > Planverfasser
- > Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
 - > Oldenbrok, den
 - > Bürgermeister
 - > Gemeinde Ovelgönne
 - > dipl.-ing. Dirk Majcher
 - > stadt- und regionalplaner SRL
 - > Seite 2 von 6
 - > Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne
 - > Verletzung von Vorschriften
 - > Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen nicht geltend gemacht worden.
 - > Ovelgönne, den
 - > Siegel
 - > Bürgermeister
 - > Seite 3 von 6
 - > Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne
 - > Anhang
 - > • Übersichtsplan
 - > • Teilpläne des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung (unmaßstäblich)
 - > Übersichtsplan
 - > Seite 4 von 6
 - > Gemeinde Ovelgönne
 - > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
 - > sowie seiner 1. Änderung
 - > Begründung
 - > Entwurf 06.07.2021
 - > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
 - > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
 - > Inhaltsverzeichnis
 - > 1 Vorbemerkungen 3
 - > 2 Anlass der Planung 3
 - > 3 Ziel der Planung 4
 - > 4 Lage und Größe des Planbereich 4
 - > 5 Planungsvorgaben 5
 - > 5.1 Vorgaben des BauGB 5
 - > 5.2 Ziele der Raumordnung 5
 - > 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 5
 - > 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016) 6
 - > 5.2.3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020 6
 - > 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 7
 - > 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne 7
 - > 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld“ 9
 - > 5.5 Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld“ 10
 - > 6 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter 11
 - > 7 Umweltbericht 12
 - > 7.1 Einleitung 12
 - > 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und der wichtigsten Ziele der Aufhebung
 - > 12

- > 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze 12
- > 7.3.1 Fachgesetze 12
- > 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen 12
- > 7.4.1 Schutzgut Mensch 12
- > 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 13
- > 7.4.3 Schutzgut Boden 13
- > 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft 13
- > 7.4.5 Schutzgut Wasser 13
- > 7.4.6 Schutzgut Landschaft 13
- > 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 13
- > 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile 13
- > 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft 14
- > 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung 14
- > 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 14
- > 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten 14
- > 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 14
- > 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung 14
- > Seite 2 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > 1 Vorbemerkungen
- > Das Land Niedersachsen will den Ausstieg aus der Kernenergie wie die Abkehr von fossilen Brennstoffen offensiv vorantreiben und möchte seine Energieversorgung künftig zu 100 % auf erneuerbare Energiequellen umstellen. Der Windenergie wird hierbei ein bedeutender Anteil zugeschrieben. Im aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen heißt es hierzu: „Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse“. Bis 2030 sollen 2,1 Prozent (Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020) der Flächen in Niedersachsen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das Land will dies mit der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms und auch im neuen Windenergieerlass sicherstellen.
- > Diese bundes- wie landespolitischen Ziele zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energie möchte die Gemeinde Ovelgönne mit ihren Möglichkeiten unterstützen.
- > 2 Anlass der Planung
- > Anlass für die beabsichtigte Planaufhebung, ist der Antrag des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger beabsichtigt ein Repowering der vorhandenen 13 Anlagen, diese sollen durch 5 Anlagen der 5MW Klasse mit einer Gesamthöhe von 200m ersetzt werden. Das Repowering soll sich in einem ersten Bauabschnitt zunächst auf 3 neue Standorte in der Kernfläche, bei gleichzeitigem Rückbau von 8 durch die WPO Windpark Oldenbroker Feld GmbH & Co. Betriebs KG betriebene Bestands-WEA, erstrecken. Der mittlere Jahresenergieertrag der 8 Windenergieanlagen (vier Vestas V66 und vier Vestas V80) in der Kernfläche (1. Bauabschnitt) beträgt, über die letzten fünf Windjahre verteilt, etwa 20.606 MWh. Die vier Vestas V66 und eine V80 im nördlichen Flächenzuschnitt (2. Bauabschnitt) haben in den letzten fünf Jahren einen mittleren Jahresenergieertrag in Höhe von 11.229 MWh erzeugt. Die fünf neuen Windenergieanlagen (aktuell geplant Vestas V150 5.6 MW, Gesamthöhe 200m) sind mit einem mittleren jährlichen Energieertrag in Höhe von 85.326 MWh prognostiziert. Mithin wird durch das Repowering, mit einer deutlich geringeren Anzahl an Windenergieanlagen, der Ertrag auf das 2,7-fache gesteigert, im ersten Bauabschnitt bereits auf etwa 51.200 MWh. Die geplanten Anlagen passen sich den ab 2016 errichteten angrenzenden Anlagen an, es wird sich künftig ein harmonischeres Gesamtbild mit deutlich weniger WEA ergeben. Der Vorhabenträger hat die Flächen für das angestrebte Repowering vertraglich gesichert. Der Abbau der Altanlagen soll im jeweiligen Bauabschnitt weitestgehend zeitgleich mit der Errichtung der Neuanlagen erfolgen.
- > Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Ovelgönne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ aufgestellt. Im Anschluss wurde auf seiner Grundlage der Windpark realisiert, es wurden 12 Windenergieanlagen errichtet. Im Jahr 2004 wurde die 1. Än-

- > derung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen und im Anschluss eine 13. Anlage er-
- > richtet. Aufgrund des Alters der Windenergieanlagen ist aktuell ein Repowering der Anlagen beab-
- > sichtigt. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem angemessenen Repower-
- > ing im Weg. Aktuelle Windenergieanlagen verfügen über größere Rotorblätter, da eine Steigerung
- > der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer
- > Rotorblätter erfordert andererseits auch höhere Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blatt-
- > spitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere
- > Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Ein-
- > flüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Für
- > den bestehenden Windpark soll daher ein Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen (VVEA)
- > durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet (Repowering) wer-
- > den
- > Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen, bzw. der
- > künftigen Darstellungen, für das Repowering Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG
- > durchzuführen. Dem stehen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Son-
- > Seite 3 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > dergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung entgegen (Lage der Baufenster,
- > Höhenbeschränkung auf 100m, etc.). Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ovelgönne
- > den Bebauungsplan sowie seine 1. Änderung ersatzlos aufzuheben. Es soll kein neuer Bebauungs-
- > plan aufgestellt werden, da das Repowering entsprechend der Möglichkeiten des §35 BauGB umge-
- > setzt werden soll. Für die Aufstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mangelt es
- > an der erforderlichen Rechtfertigung, da das Vorhaben bereits nach §35 BauGB genehmigungsfähig
- > ist. Ein entsprechendes Vorgehen entspricht auch der Auffassung des OVG Lüneburg (geäußert im
- > Klageverfahren LBU Landesverband e.V. ./ Stadt Brake, 12 KN 191/17).
- > 3 Ziel der Planung
- > Mit der ersatzlosen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Wind-
- > park Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung möchte die Gemeinde Ovelgönne ein angemesse-
- > nes Repowering ermöglichen. Es ist Planungsziel die Grundlagen für ein Genehmigungsverfahren
- > entsprechend den Vorgaben des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu schaffen. Ob und
- > in welchem Umfang ein Repowering möglich ist, ist in dem sich anschließenden konkreten Genehmi-
- > gungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.
- > 4 Lage und Größe des Planbereich
- > Der Bereich liegt südlich der Ortslage Oldenbrok. Die mit Windenergieanlagen genutzte Fläche um-
- > fasst eine Größe von ca. 78 ha.
- > Lage der Planflächen
- > Seite 4 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > Die genaue Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet
- > Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung geht aus der Planzeichnung des Bebauungs-
- > planes hervor.
- > 5 Planungsvorgaben
- > 5.1 Vorgaben des BauGB
- > Die für die Errichtung von Windenergieanlagen maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Bauen im
- > Außenbereich gelten seit dem Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996. Ihre Hauptmerkmale
- > sind seitdem unverändert folgende:
- > • Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zuläs-
- > sig.
- > • Steuerungsmöglichkeit der Standorte von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3
- > BauGB durch:
- > Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs.
- > 2 und 2 b BauGB),
- > Festlegung von Eignungsflächen und entsprechenden Vorrangflächen in Raumordnungs-
- > plänen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 ROG 2008).

- > Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen „öffentliche Belange einem Vorhaben zur Errichtung von
- > Windenergieanlagen in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungs-
- > plan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“.
- > Unabhängig von der aufgezeigten Zulässigkeit können Windenergieanlagen im Außenbereich als
- > den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugeordnete Anlagen privi-
- > legiert zulässig sein, gegebenenfalls auch als Nebenanlagen zu anderen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis
- > 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Zu berücksichtigen ist, dass für die nach
- > § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB zu beurteilenden Vorhaben die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs.
- > 3 Satz 3 BauGB besteht, nicht jedoch für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1
- > BauGB.
- > 5.2 Ziele der Raumordnung
- > Gemäß §1(4) BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzu-
- > passen. Die konkreten Vorgaben der Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Ovelgönne finden
- > sich im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch.
- > 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
- > Das Landesraumordnungsprogramm (Fassung vorn 26.09.2017) des Landes Niedersachsen weist
- > dem Landkreis Wesermarsch pauschal eine Megawattleistung von 150 MW zu.
- > Gern. LROP Teil I, A ist ein Grundsatz der Raumordnung die natürlichen und raumstrukturellen
- > Standortvoraussetzungen zu nutzen und zu entwickeln. Eine umwelt- und sozialverträgliche, wirt-
- > schaftliche und technologische Entwicklung soll gefördert werden. Hierbei sollen insbesondere rege-
- > nerierbare Energieträger zum Einsatz kommen.
- > In der beschreibenden Darstellung Teil I C ist es u.a. Ziel der Raumordnung, Maßnahmen der Ener-
- > gieeinsparung und rationellen Energieverwendung Vorrang einzuräumen vor dem Ausbau der Erzeu-
- > gungskapazitäten. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.
- > Seite 5 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld"
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > Im Dezember 2020 hat die Landesregierung den Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumord-
- > nungsprogramms für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.
- > Mit Blick auf die Klimaschutz- und Energiewendeziele des Landes liegt ein wesentlicher Schwerpunkt
- > auf der Überarbeitung von Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Dies betrifft unter an-
- > derem den Bereich Windenergienutzung an Land. Die installierte Leistung der Windkraft an Land soll
- > auf 20 GW bis 2030 erhöhen werden. Insgesamt sollen 1,4 Prozent der Landesfläche bis 2030 für
- > die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Und ab 2030 sollen dann 2,1 Prozent der Fläche zur
- > Verfügung stehen.
- > 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016)
- > Der Windenergieerlass stellt das aktuelle Handlungsinstrument zur Findung und Ausweisung von ge-
- > eigneten Potentialflächen dar, er ist für die Kommunen verbindlich. Für das Land Niedersachsen
- > wird hier noch die Realisierung von 20 GW Windkraftleistung bis zum Jahr 2050 angestrebt. Dies
- > entspricht ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesflä-
- > che und bezogen hierauf rund 7,35 % der entsprechend Erlass möglichen Potentialfläche (rund
- > 67.000 ha). Grundsätzlich ist dabei das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfäng-
- > lich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.
- > Für den Landkreis Wesermarsch sieht der Erlass als Orientierungswert bezogen auf die Fläche des
- > Landkreises (82.693 ha) eine Potentialfläche von 15.502 ha vor. Entsprechend des 7,35% Ziels be-
- > deutet dies, dass künftig im Landkreis eine Fläche von 1.139 ha (1,38% der Gesamtfläche) für die
- > Nutzung der VVindenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies schließt ausdrücklich die vor-
- > handenen Flächen mit ein und erhöht deutlich die Bedeutung eines Repowering der vorhandenen
- > Anlagen.
- > 5.2.3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020
- > Aktuell wird der Windenergieerlass überarbeitet, ein Entwurf liegt vor und befindet sich im Beteili-
- > gungsverfahren. Der vorliegende Entwurf greift unter anderem wesentliche Inhalte der Abschlusser-
- > klärung des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ auf. Ein Änderungs-
- > punkt ist insbesondere das Vorziehen des Landesziels von 20 GW Windenergie an Land auf 2030.
- > Ergänzt wird der Erlass um das Ziel, dass dann weitere Flächen und damit insgesamt 2,1 Prozent
- > statt den bisherigen 1,4 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung

- > stehen sollen.
- > Seite 6 von 15
- > affee7430500:33025119;
- > 411frheirjaibrerfair
- > adow.4.
- > .erderdielibekidal
- > derehrfilleill4111141111111111ffl derdaeunge s
- > r
- > ms.c. einig»
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch
- > Im aktuellen RROP (2019) ist die
- > Fläche als Vorranggebiet Wind-
- > energienutzung dargestellt.
- > Auszug aus dem aktuellen RROP (2019)
- > 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung
- > (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne
- > Der Planbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Deckungsgleich zum Vorranggebiet des
- > RROP) als Sonderbaugebiet Windenergieanlagen dargestellt. Die der Darstellung zugrundeliegen-
- > den Flächennutzungsplanänderungen (16., 23. und 25.) machten von den Steuerungsmöglichkeiten
- > des §35 Abs.3 S. BauGB Gebrauch, außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen wurden
- > Windenergieanlagen im sonstigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Der festgesetzte Ausschluss
- > der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderungen ist aber vom Niedersächsischen Oberverwaltungs-
- > gericht Lüneburg mit Urteil vom 18.02.2019 für unwirksam befunden worden. In seiner Sitzung am
- > 26.10.2020 hat der Rat der Gemeinde die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
- > beschlossen. Mit der Planänderung soll eine neue Konzentrationsplanung unter Berücksichtigung der
- > Kritikpunkte des OVG sowie aktueller weiterer Rechtsprechung aufgestellt werden.
- > Seite 7 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne
- > Seite 8 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > Le.rewe
- > dinlTe4 New,» Verrhebrai.
- > // Usastab 1 2000
- > Auszug aus dem v. B. 1 (unmaßstäblich)
- > 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark
- > Oldenbroker Feld“
- > Seite 9 von 15
- > Lage im v. B. 1 (unmaßstäblich)
- > Seite 10 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > Im Bebauungsplan sind 12 überbaubare Bereiche zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie die
- > dazugehörigen Erschließungswege dargestellt. Die konkreten Darstellungen und Festsetzungen sind
- > den Originalplanunterlagen zu entnehmen.
- > 5.5 Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1
- > „Windpark Oldenbroker Feld“
- > 4
- > „.
- > 5
- > R150
- > ViKA 4

- > •
- > 192.
- > 198 . 197
- > 1
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > Auszug aus dem v. B. 1, 1. Änderung (unmaßstäblich)
- > Im Bebauungsplan ist ein ergänzender Bereich zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie die da-
- > zugehörigen Erschließungswege dargestellt. Die konkreten Darstellungen und Festsetzungen sind
- > den Originalplanunterlagen zu entnehmen.
- > 6 Berücksichtigung von Planungen und
- > Nutzungsansprüchen Dritter
- > Aktuell ist nicht zu erkennen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Planungen und Nut-
- > zungsansprüche Dritter betroffen sind. Betroffen sind die Anlagenbetreiber, diese sind aber die Initia-
- > toren des Aufhebungsverfahrens.
- > Seite 11 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
- > 7 Umweltbericht
- > 7.1 Einleitung
- > Gemäß § 2a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes
- > nach §1 (6) Nr. 7 a-i und § 1a BauGB, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltaus-
- > wirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschrei-
- > ben und zu bewerten. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 2 (4)
- > und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung
- > mit § 1 (7) und § 1a BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
- > Dies gilt auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes.
- > 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und
- > der wichtigsten Ziele der Aufhebung
- > Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art und Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des
- > Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen
- > Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle auch auf diese Angaben ver-
- > wiesen.
- > Der Bebauungsplan wird aufgehoben, weil die vorhandenen Windenergieanlagen zurückgebaut und
- > auf der Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und eines entsprechenden Antrages
- > der Windparkbetreiber nach dem BImSchG durch aktuelle Anlagen (Repowering) ersetzt werden sol-
- > len.
- > Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit der erteilten Baugenehmigung an die vorhan-
- > denen baulichen Anlagen gebunden und durch Baulasten gesichert.
- > 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der
- > einschlägigen Fachgesetze
- > 7.3.1 Fachgesetze
- > Fachgesetze sind das Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Niedersäch-
- > sisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), Bundesbodenschutz-
- > gesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- > Bundesimmissionsschutzgesetz.
- > 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen
- > 7.4.1 Schutzgut Mensch
- > Menschen können durch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entstehende
- > Immissionen von Geräuschen, Infraschall sowie Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dies ist im Rah-
- > men der Projektplanung zu Windenergieanlagen dezidiert zu prüfen.
- > Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht er-
- > wartet.
- > Seite 12 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“
- > sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-

- > 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- > Die Flächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt. Für das Plangebiet sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Pflanzen und Tiere kartiert.
- > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Verschlechterungen der Gegebenheiten zu erwarten.
- > 7.4.3 Schutzgut Boden
- > Der Eingriff durch Baumaßnahmen in das Schutzgut Boden kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zugelassen werden. Der Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verändert sich nicht (u. a. Bodenschutzklausel gemäß § 1 a BauGB).
- > Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht auftreten.
- > 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft
- > Für Windenergieanlagen ist keine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft nachgewiesen. Insofern werden die vorhandenen Rahmenbedingungen - Frischluft- und Kaltluftentwicklung auf den vorhandenen Offenlandflächen - weder durch den Bebauungsplan noch durch dessen Aufhebung beeinträchtigt.
- > 7.4.5 Schutzgut Wasser
- > Der Eingriff durch Baumaßnahmen in das Schutzgut Wasser kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zugelassen werden.
- > Das Plangebiet liegt nicht in einem Raum mit Bedeutung für die Grundwassergewinnung und den Grundwasserschutz.
- > Eine Verschlechterung der Gegebenheiten wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht auftreten.
- > 7.4.6 Schutzgut Landschaft
- > Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt mittlerweile zwischen weiteren, in den letzten Jahren errichteten Windenergieanlagen, die erheblich höher sind. Somit würde sich die Aufhebung des Bebauungsplanes und ein Repowering mit aktuellen Windenergieanlagen nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Es ist eher eine positive Wirkung zu erwarten, da weniger Windenergieanlagen aufgestellt werden und die Anlagen eine nahezu einheitliche Höhe aufweisen werden.
- > 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- > Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Kultur- und sonstige Sachgüter.
- > Das nächste Kultur- bzw. Bodendenkmal befindet sich mit der ehemaligen Kirchenwurt (Linebroker Kirche, Bodendenkmal NDK 461/0930.00004-F) südöstlich des Plangebietes, südlich des Käseburger Sieltiefs zwischen der Straße "Mühlenhellmer (Alter Deich)" und Großem Mittelweg.
- > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen.
- > 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile
- > Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Landschaftselemente vorhanden.
- > Außerhalb des Plangebietes ist das Käseburger Sieltief ab östlich des alten Mühlenhauses Teil des FFH-Gebietes 187 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen".
- > Eine kleine Teilfläche des östlichen Plangebietes, nördlich des Käseburger Sieltiefs, wurde als Brutvogelgebiet mit lokaler Bedeutung kartiert.
- > Die grau unterlegten Flächen werden als Brutvogelgebiet mit offenem Status dargestellt. (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen > <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)
- > Geoportal Landkreis Wesermarsch > <http://kwema.terragis.de/>)
- > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen. 712
- > 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft
- > Der ursprüngliche Bebauungsplan hat die Eingriffe in Natur und Landschaft bearbeitet und entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit der erteilten Baugenehmigung an die vorhandenen baulichen Anlagen gebunden und durch Baulasten gesichert.
- > Zukünftig sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen (gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz

- > BlmSchG) zur Projektplanung konkret und standortbezogene Maßnahmen zu definieren, die die Eingriffe kompensieren.
- > Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt hier nicht zu schlechteren Rahmenbedingungen für Natur und Landschaft.
- > 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung
 - > Ohne Aufhebung des Bebauungsplanes müsste der bestehende Bebauungsplan für das geplante Repowering geändert werden. Da der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan die Plangebietsflächen als „Sondergebiet Windenergie“ darstellt, wäre ein Repowering bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrages nach dem BlmSchG auch ohne Bebauungsplan möglich.
- > 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Somit werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen notwendig.
- > 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten
 - > Planungsalternativen werden derzeit nicht gesehen.
- > 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
 - > Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Status quo des Plangebietes - Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung - erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Daher ist eine Überwachung, z.B. in Form eines Monitorings, nicht erforderlich.
- > 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - > Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ergeben sich keine besonderen Anforderungen an die Umweltprüfung.
 - > Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan ist ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen auch ohne Bebauungsplan möglich.
- > Seite 14 von 15
- > Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-
 - > Diese Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung.
- > Ovelgönne, den
- > Seite 15 von 15
- >
- >
- > Gemeinde |Äl Ofelgönne V) Das Grüne Herz der Wesermarsch Der Bürgermeister Gemeinde Ovelgönne ■ Rathausstraße 14 • 26939 Ovelgönne j SE^VF~ K«" 7? ~ -"j | Rathausstraße 14 EWE Netz GmbH ~RI 26939 O,e'»on"e Neue Str. 23 U 2 3. Juli 2021 c rj-|—i—| .11 26316 Varel l. | | ! ! gemeinde@ovelgoenne.de www.ovelgoenne.de ~' ^■' Amt / Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Durchwahl Datum || Holger Meyer -45 20,07.2021 h.meyer@ovelgoenne.de Bauleitplanung; Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 41. Sitzung am 19. Juli 2021 den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld beschlossen. Mit der Aufhebungssatzung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld entfallen. Der Flächennutzungsplan bleibt unberührt und besteht mit seiner Sonderbaufläche Windenergieanlagen weiter fort. Gleichzeitig soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die öffentliche Auslegung findet statt in dem Zeitraum vom 30. Juli 2021 bis einschließlich 30. August 2021. Als Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde erhalten sie den Entwurf mit Begründung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum Ende des

Auslegungszeitraums. Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.ovelqoenne.de/bauleitplanung> eingesehen und abgerufen werden. Sollten sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben haben, ist die Auswertung hierzu in der Anlage beigefügt. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch o.g. Bauleitplan nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt sind. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag jy Anlagen .* v*-"'"
 LandeÄparl^s^ljlletßurg^S^/^ Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7:30 -12:30 Uhr IBAN DE28/805 0100 0060 3700 20 • BIC SLZODE22XXX Dienstag + Donnerstag 13:30-16:00 Uhr Raiba Wesercrfarsch-Süd eG Sprechzeiten außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung IBAN DE55 2806 1410 0051 7011 00 • BIC GENODEF1BRN

>

>

> Gemeinde Ovelgönne Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung -Auszug aus dem Protokoll der Ratssitzung am 19.07.2021 Auswertung der Anregungen -vorgebracht im Rahmen der Beteiligung gem. §4Abs.1 BauGB - | Behörde / Bür- | Datum / | Stellungnahme | Abwägung / Beschlussvorschlag ger Eingang des Trägers, Seite | EWE / Netz | 04.06.2021 | Stellungnahme | Keine Bedenken, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 04.06.2021 siehe Anlage Beschlussvorschlag: 1 Seite 15-20 | Zu diesem Punkt bleibt die Planung unverändert. Seite 1 von 1

>

>

> GEMEINDE OVELGÖNNE Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Vorentwurf 05.07.2021 PRÄAMBEL Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 58 des Niedersächsi schen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne am diese Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen beschlossen. § 1 Geltungsbereich Der Geltungsbereich umfasst den kompletten Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Wndpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung § 2 Aufhebung Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebset Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seine 1. Änderung wird ersatzlos aufgehoben. § 3 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ovelgönne, den Siegel iii — Bürgermeister Verfahrensvermerke: Aufstellungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Satzung über die Auf hebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Wndpark Oldenbroker Feld“ sowie sei ner 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am orts üblich bekannt gemacht. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister

>

>

> Satzung über die Aufhebung des vortlabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sotldergebiet VWndpark OldenttrokerFeld' sowie serner f. Änderung Gemeinde Ovelgönne Öffentliche Auslegung Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung und den Begründungen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffent- lich 3USCj6l€Q6n. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Satzungsbeschluß Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Sat- zung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung nebst Begründungen in seiner Sitzung am beschlossen. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Inkrafttreten Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Ol denbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich gewor den. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: Gemeinde Ovelgönne Oldenbrok, den dipl.-ing. dirk majeher Stadt- und regionalplaner SRL Seite 2 von 6

>

>

> % Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Gemeinde Ovelgönne Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung und der Begründungen nicht geltend gemacht worden. Ovelgönne, den Siegel Bürgermeister Seite 3 von 6

>

>

> Satzung über die Aufhebung des vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1 Änderung Gemeinde Ovelgönne Anhang • Übersichtsplan • Teilpläne des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung (unmaßstäblich) Übersichtsplan Seite 4 von 6

>

>

> _ Gemeinde Ovelgönne f ^ sss »SBfiEäZE

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf- Inhaltsverzeichnis 1 Vorbemerkungen 2 Anlass der Planung 3 Ziel der Planung, 4 Lage und Größe des Planbereichs 5 Planungsvorgaben 5.1 Vorgaben des BauGB 5.2 Ziele der Raumordnung 5.2.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 5.2.2 Windenergieerlass Niedersachsen (24.02.2016) 5.2.3 Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020 5.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 5.3 Stand der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) der Gemeinde Ovelgönne. 7 5.4 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld“ 9 5.5 Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Oldenbroker Feld“ 10 6 Berücksichtigung von Planungen und Nutzungsansprüchen Dritter 11 7 Umweltbericht 12 7.1 Einleitung 12 7.2 Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes und der wichtigsten Ziele der Aufhebung 12 7.3 Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze 12 7.3.1 Fachgesetze 12 7.4 Umweltzustand / Umweltmerkmale / Umweltauswirkungen 12 7.4.1 Schutzgut Mensch 12 7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 13 7.4.3 Schutzgut Boden 13 7.4.4 Schutzgut Klima/Luft 13 7.4.5 Schutzgut Wasser 13 7.4.6 Schutzgut Landschaft 13 7.4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 13 7.4.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile 13 7.4.9 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft 14 7.4.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung 14 7.4.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 14 7.4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten 14 7.4.13 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 14 7.4.14 Allgemein verständliche Zusammenfassung 14 Seite 2 von 15

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf- 1 Vorbemerkungen Das Land Niedersachsen will den Ausstieg aus der Kernenergie wie die Abkehr von fossilen Brennstoffen offensiv vorantreiben und möchte seine Energieversorgung künftig zu 100 % auf erneuerbare Energiequellen umstellen. Der Windenergie wird hierbei ein bedeutender Anteil zugeschrieben. Im aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen heißt es hierzu: „Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse“. Bis 2030 sollen 2,1 Prozent (Entwurf zur Novellierung des Windenergieerlass 2020) der Flächen in Niedersachsen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das Land will dies mit der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms und auch im neuen Windenergieerlass sicherstellen. Diese bundes- wie landespolitischen Ziele zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energie möchte die Gemeinde Ovelgönne mit ihren Möglichkeiten unterstützen. 2 Anlass der Planung Anlass für die beabsichtigte Planaufhebung, ist der Antrag des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger beabsichtigt ein Repowering der vorhandenen 13 Anlagen, diese sollen durch 5 Anlagen der 5MW Klasse mit einer Gesamthöhe von 200m ersetzt

werden. Das Repowering soll sich in einem ersten Bauabschnitt zunächst auf 3 neue Standorte in der Kernfläche, bei gleichzeitigem Rückbau von 8 durch die WPO Windpark Oldenbroker Feld GmbH & Co. Betriebs KG betriebene Bestands-WEA, erstrecken. Der mittlere Jahresenergieertrag der 8 Windenergieanlagen (vier Vestas V66 und vier Vestas V80) in der Kernfläche (1. Bauabschnitt) beträgt, über die letzten fünf Windjahre verteilt, etwa 20.606 MWh. Die vier Vestas V66 und eine V80 im nördlichen Flächenzuschnitt (2. Bauabschnitt) haben in den letzten fünf Jahren einen mittleren Jahresenergieertrag in Höhe von 11.229 MWh erzeugt. Die fünf neuen Windenergieanlagen (aktuell geplant Vestas V150 5.6 MW, Gesamthöhe 200m) sind mit einem mittleren jährlichen Energieertrag in Höhe von 85.326 MWh prognostiziert. Mithin wird durch das Repowering, mit einer deutlich geringeren Anzahl an Windenergieanlagen, der Ertrag auf das 2,7-fache gesteigert, im ersten Bauabschnitt bereits auf etwa 51.200 MWh. Die geplanten Anlagen passen sich den ab 2016 errichteten angrenzenden Anlagen an, es wird sich künftig ein harmloseres Gesamtbild mit deutlich weniger WEA ergeben. Der Vorhabenträger hat die Flächen für das angestrebte Repowering vertraglich gesichert. Der Abbau der Altanlagen soll im jeweiligen Bauabschnitt weitestgehend zeitgleich mit der Errichtung der Neuanlagen erfolgen. Im Jahr 2001 hat die Gemeinde Gemeinde Ovelgönne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ aufgestellt. Im Anschluss wurde auf seiner Grundlage der Windpark realisiert, es wurden 12 Windenergieanlagen errichtet. Im Jahr 2004 wurde die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen und im Anschluss eine 13. Anlage errichtet. Aufgrund des Alters der Windenergieanlagen ist aktuell ein Repowering der Anlagen beabsichtigt. Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem angemessenen Repowering im Weg. Aktuelle Windenergieanlagen verfügen über größere Rotorblätter, da eine Steigerung der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert andererseits auch höhere Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Für den bestehenden Windpark soll daher ein Ersetzen der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) durch neue leistungsfähigere und höhere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet (Repowering) werden. Es ist beabsichtigt auf der Grundlage der aktuellen Flächennutzungsplandarstellungen, bzw. der künftigen Darstellungen, für das Repowering Genehmigungsverfahren entsprechend dem BImSchG durchzuführen. Dem stehen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Son- Seite 3 von 15

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ 1 sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf- dergewiet Windpark Oldenbraker Feld" sowie seiner 1. Änderung entgegen (Lage der Baufenster, Höhenbeschränkung auf 100m, etc.). Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Ovelgönne den Bebauungsplan sowie seine 1. Änderung ersatzlos aufzuheben. Es soll kein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, da das Repowering entsprechend der Möglichkeiten des §35 BauGB umgesetzt werden soll. Für die Aufstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mangelt es an der erforderlichen Rechtfertigung, da das Vorhaben bereits nach §35 BauGB genehmigungsfähig ist. Ein entsprechendes Vorgehen entspricht auch der Auffassung des OVG Lüneburg (geäußert im Klageverfahren LBU Landesverband e.V./ Stadt Brake, 12 KN 191/17). 3 Ziel der Planung Mit der ersatzlosen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Wind park Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung möchte die Gemeinde Ovelgönne ein angemessenes Repowering ermöglichen. Es ist Planungsziel die Grundlagen für ein Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorgaben des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu schaffen. Ob und in welchem Umfang ein Repowering möglich ist, ist in dem sich anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden. 4 Lage und Größe des Planbereich Der Bereich liegt südlich der Ortslage Oldenbrok. Die mit Windenergieanlagen genutzte Fläche umfasst eine Größe von ca. 78 ha. Lage der Planflächen Seite 4 von 15

>

>

> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" sowie seiner 1. Änderung Begründung -Entwurf-

Meyer, Holger

Von: Herrmann, Matthias
Gesendet: Montag, 30. August 2021 10:30
An: Mailverteiler_OV_Bauamt
Betreff: WG: Ovelgönne, BPlan Nr. 1. Änderung, "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Schreiben vom 20.07.2021; hier: Stellungnahme

MfG

Matthias Herrmann

Rathausstraße 14

26939 Ovelgönne

Tel: 04480/8223

Fax: 04480/82923

Internet: www.ovelgoenne.de

E-Mail: m.herrmann@ovelgoenne.de

Von: Gerhard.Theiling@telekom.de <Gerhard.Theiling@telekom.de>

Gesendet: Montag, 30. August 2021 10:26

An: Mailverteiler_OV_Info <info@ovelgoenne.de>

Betreff: Ovelgönne, BPlan Nr. 1. Änderung, "Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld" gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Schreiben vom 20.07.2021; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Meyer,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf unseren bisherigen Schriftverkehr und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen
 Gerhard Theiling

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Technik Niederlassung Nord, PTI12
 Gerhard Theiling

Team Betrieb PTI12
 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
 +49 541 333-6014 (Tel.)
 +49 541 333-6019 (Fax)
 E-Mail: Gerhard.Theiling@telekom.de
www.telekom.de



Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



Landkreis
WESERMARSCH
Der Landrat

Landkreis Wesermarsch • Poggenburger Str. 15 • 26919 Brake

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne

Es berät Sie: Frau von Wedel
Zimmer: EWE 2-04
Durchwahl: 298
oder Zentrale: 04401 927-0
Fax: 04401 92799-298
E-Mail: iris.vonwedel@lkbra.de
AZ: 61.51.10.03-OVL-B.1 / 1.Ä.-2021
Brake, den 27.08.2021

Städtebau -Bauleitplanung

Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1, einschließlich der 1. Änderung „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 01.07.2021 nehme ich zum Entwurf der Aufhebungssatzung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung (Ausführungen zur Klarstellung)

Laut Ziffer 2 der Begründung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 sowie die 1. Änderung ersatzlos aufgehoben werden, um ein sog. „Repowering“ zu ermöglichen. Die 13 Bestandsanlagen sollen durch 5 neue Windenergieanlagen ersetzt werden. In einem ersten Bauabschnitt sollen 3 neue Anlagen auf der Kernfläche des B-Plans Nr. 1 mit zeitgleichem Rückbau von 8 Bestandsanlagen errichtet werden. Über weitere Bauabschnitte werden - bis auf die Aussage, dass der Abbau der Altanlagen im jeweiligen Bauabschnitt weitestgehend zeitgleich mit der Errichtung der Neuanlagen erfolgen soll -, keine weiteren Aussagen getroffen.

Dienstgebäude:
Poggenburger Str. 15
26919 Brake

Telefax:
04401 3471

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 16.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.landkreis-wesermarsch.de

Kontoverbindung:
Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 260 501 00) 050-400 679
IBAN: DE17 2805 0100 0080 400579 · BIC: BSLA DE 21 LZO

Damit erfolgt der Rückbau der Bestandsanlagen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung, sodass die Bestandsanlagen noch während der Betriebsphase dem planungsrechtlichen Regime des § 35 BauGB unterliegen werden.

Folgende Mängel werden vorgetragen:

1. Formelle Mängel

Fehlende Transparenz zum Aufhebungsgegenstand

Mit meinem Schreiben vom 01.07.2021 habe ich in der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Abs. 3 S.1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist (vgl. auch BauGB i.d.F. vom 27.08.1997).

Im B-Plan Portal der Gemeinde Ovelgönne sind zwar die Planzeichnungen und Begründungen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 und der 1. Änderung zu finden, nicht aber die dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungspläne (VEP). Der VEP ist ein mit der Gemeinde abgestimmter Plan zur Durchführung von Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen. Er ist selbst kein Bauleitplan, sondern wird als eigenständiges Planwerk Bestandteil eines solchen (vgl. Kukk in Schroedter, Kommentar zum BauGB, 9. Aufl., Rn. 15). Vor dem Hintergrund, dass das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplans Wirksamkeitsvoraussetzung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist und in beiden Durchführungsverträgen auf diesen Bezug genommen wird, gehe ich davon aus, dass die VEP's ordnungsgemäß vorliegen.

Da beide Vorhaben- und Erschließungspläne weder auf der Homepage der Gemeinde Ovelgönne zu finden sind, noch in Papierform bereitgestellt wurden, fehlen der nach § 3(2) BauGB zu beteiligenden Öffentlichkeit wichtige Informationen zum Vorhabenbezug. Damit weist die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB formelle Mängel auf.

3. Materielle Mängel

Unvollständige Rückbauregelungen

Da die Gemeinde Ovelgönne laut Abwägungsergebnis im Verfahren nach § 4(1) BauGB davon ausgeht, dass die Durchführungsverträge der in Rede stehenden Bebauungspläne weiterhin Bestand haben und von der Aufhebungssatzung nicht erfasst werden (vgl. Beschluss des Rates v. 19.07.2021 über das Abwägungsergebnis nach § 4(1) BauGB), weise ich darauf hin, dass die in den Durchführungsverträgen unter § 12 vereinbarten Rückbauverpflichtungen lediglich (Zitat) „den Rückbau der Anlagen ab Oberkante der Fundamente“ umfassen. Nicht geregelt ist dagegen der Rückbau von Zuwegungen und Nebenanlagen, die nicht für die Erschließung der Neuanlagen benötigt werden. Demnach ist der Vorhabenträger, die WPO Windpark Oldenburger Feld GmbH & Co BetriebsKG, vertraglich nicht dazu verpflichtet, die Fundamente der Bestandsanlagen, ihre Zuwegungen und Nebenanlagen zurückzubauen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auch die Baugenehmigungen der Bestandsanlagen keine

Rückbauverpflichtungen enthalten, da die Windenergieanlagen, ihre Zuwegungen und Nebenanlagen auf der Grundlage des § 30 BauGB und nicht auf der Grundlage des § 35 BauGB genehmigt wurden.

Bleibt diese Regelungslücke bestehen, wird die Aufhebungssatzung dem planungsrechtlichen Anspruch nicht gerecht, dass mit dem Repowering von Windenergieanlagen das Ziel der „Bereinigung“ einhergeht und damit ein Beitrag zum „Aufräumen der Landschaft“ geleistet werden soll (Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zu § 249 BauGB, Rn. 2,3). Gemäß Windenergieerlass 2016 sind „grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen, wie Leitungen, Wege und Plätze sowie sonstige versiegelte Flächen“ so zu zurückzubauen, dass der zuvor bestehende Zustand des planungsrechtlichen Außenbereichs (hier: landwirtschaftliche Fläche) wiederhergestellt wird.

Wie in meiner Stellungnahme vom 01.07.2021 dargelegt, gehören zu einer ordnungsgemäßen Abwägung auch Überlegungen zur beabsichtigten Ordnung gemäß § 35 BauGB, in dessen planungsrechtliches Regime die durch die Bauleitplanung beanspruchten Flächen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung fallen (Urteil des OVG Münster v. 08.04.2014- 2 D 43/13.NE, Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB § 1 Rn.132). Derartige Überlegungen blieben bisher aus. Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde Ovelgönne mit Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne nach § 1 (3) BauGB in der öffentlich-rechtlichen Pflicht steht, eine städtebaulich umfassende Ordnung und Entwicklung auf den von der Aufhebungssatzung betroffenen Flächen herbeizuführen. Zur Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen, die durch die Aufhebung der in Rede stehenden Bebauungspläne entstehen könnten, sind deshalb verbindliche Aussagen darüber zu treffen, wie die bestehende Regelungslücke geschlossen werden soll. Wird dieser Anforderung nicht nachgekommen, so dürfen die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr.1 und 1. Änderung erst dann aufgehoben werden, wenn der Rückbau der Bestandsanlagen, ihrer Zuwegungen und Nebenanlagen vollumfänglich abgeschlossen ist. Ein bloßer Hinweis auf die Geltung des § 35 BauGB reicht nicht aus, um der ersatzlosen Planaufhebung eine städtebauliche Rechtfertigung zu geben (Ernst/Zinkahn/ Bielenberg, Kommentar zum BauGB, Rn. 254a und OVG NRW vom 08.04.2014, 2 D 43/13.NE).

Wie bereits vorgeschlagen, könnte die Kostenübernahme für den gesamten Rückbau in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB gesichert werden. Diese vertragliche Sicherung dient als Garantie für die spätere Umsetzung im Zuge des Repowering.

Fehlende Transparenz hinsichtlich der Folgen für Grundstückseigentümer

Laut Kommentierung zum BauGB hat sich die Gemeinde damit auseinanderzusetzen, welche Folgen die Aufhebung für die betroffenen Grundstückseigentümer hat. Eingriffe in privates Eigentum haben besondere Bedeutung, weil das durch Art. 14 Abs.1 GG geschützte Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen gehört (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zu § 1 BauGB, Rn.195). Ausführungen hierzu fehlen in der Begründung.

Allgemeiner Hinweis zur Abwägung

Ich weise erneut drauf hin, dass es sich um einen Abwägungsfehler handelt, der zur Unwirksamkeit der Aufhebungssatzung führen könnte, sollten die Folgen der Aufhebung nicht in die Abwägung eingestellt werden.

Fehleinschätzung zum Planungsrecht

Laut Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung geht die Gemeinde davon aus, dass mit Urteil des OVG Lüneburg vom 18.02.2019 (12 KN 152/17) nur die Ausschlusswirkung der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben wurde. Die sog. „Positivflächen“ hätten deshalb nach wie vor Rechtskraft. Daher seien die betroffenen Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde als „Sondergebiet Windenergieanlagen“ dargestellt.

Diese Rechtsauffassung ist nicht tragfähig. Mit gleichem Urteil wurde festgestellt, dass es (Zitat): *„an der rechtmäßigen Ausweisung von Konzentrationszonen als Voraussetzung für die Ausschlusswirkung, und zwar jedenfalls wegen fehlerhafter Darstellung (a) sowie wegen erheblicher Abwägungsfehler (b)“* fehle. Ich gehe deshalb davon aus, dass die Positivflächen keine materielle Rechtskraft entfalten und empfehle daher dringend die Auseinandersetzung mit den landwirtschaftlichen Belangen, die als öffentlicher Belang im Generalplan der Gemeinde verankert sind.

Vor dem Hintergrund, dass die in Rede stehenden Flächen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung dem planungsrechtlichen Regime des § 35 BauGB unterliegen werden, sind materiell tragfähige Aussagen zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan bereits auf dieser Planungsebene zu treffen. Diesem Anspruch werden die Ausführungen unter Ziffer 5.3 der Begründung nicht gerecht.

Ich bitte daher um Überarbeitung der Aussagen unter Ziffer 5.3 der Begründung.

3. Weitere Anmerkungen

Weitere Anregungen und Bedenken werden vonseiten der Fachämter nicht vorgetragen. Auf die Anforderungen der Kommunalaufsicht im Verfahren gemäß § 4(1) BauGB wird erneut hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Iris von Wedel

Anlagen: überzählige Planunterlagen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Hermann-Ehlers-Str. 15 • 26160 Bad Zwischenahn

Gemeinde Ovelgönne
Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne

EINGEGANGEN

30. Aug. 2021

Gemeinde Ovelgönne

Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn - Wehnen

Telefon: 0441 34010-0
Telefax: 0441 34010-171

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
II-Hr. Meyer	BRA-2021001-Hue	Frau Hübner	-159	winnie.huebner@lwk-niedersachsen.de	26.08.2021

**Stellungnahme der Bezirksstelle Oldenburg-Nord der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Bauleitplanung der Gemeinde Ovelgönne;
Satzung über die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 20.07.2021/ Posteingang 22.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hatten wir als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – mit Schreiben vom 25.06.2021 bereits Stellung genommen und keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Es bestehen auch weiterhin keine Bedenken gegen die o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes.

Bezüglich des vorliegenden Umweltberichtes weisen wir darauf hin, dass die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bei den sonstigen Sachgütern im Gliederungspunkt 7.4.7 nicht angeführt wurden. Die als Intensivgrünland genutzten Flächen werden im Punkt 7.4.2, Schutzgut Tiere und Pflanzen kurz erwähnt. Es werden laut Umweltbericht durch die Aufhebung des Bebauungsplans jedoch keine direkten Änderungen oder Verschlechterungen der Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzgüter im Plangebiet erwartet; es wird aber z.B. in Bezug auf das Schutzgut Landschaft schon auf den geplanten Rückbau der Altanlagen (13) und den Neubau einer geringeren Zahl neuer WEA (5) abgestellt. Wir weisen deshalb an dieser Stelle auch vorsorglich darauf hin, dass der geplante Rückbau und Neubau schadlos erfolgen müssen, ohne die landwirtschaftlichen Flächen zu beeinträchtigen. Es dürfen beim Rückbau keine Faserverbundstoffe, Hydrauliköle oder Baumaterialien auf die umliegenden Nutzflächen gelangen und die nicht mehr benötigten Bauflächen und Zuwegungen sind nach Entfernung der Kabel und Fundamente ggf. wieder für die landwirtschaftliche Flächennutzung herzurichten.

Winnie Hübner
Fachgruppe 2